

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Betriebsinformatikerin (HWK) / Betriebsinformatiker (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25.04.2006 und der Vollversammlung vom 26.06.2006 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie/er in der Lage insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:

Übernahme der technischen Leitung von IT-Projekten.

Betriebliche Prozesse mit Standardsoftware optimieren und abbilden. Anwender in Programme einweisen und rationelle Problemlösungen erarbeiten.
Internetauftritte und Präsentationen konzipieren und planen.

Projektieren von IT-Netzwerken unter Berücksichtigung organisatorischer, rechtlicher und personeller Anforderungen. Analyse und Optimierung spezifischer Anforderungen, die mit der Installation und Betreuung von IT-Systemen verbunden sind.

Software in betrieblichen Prozessabläufen beurteilen und Lösungen entwickeln.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Betriebsinformatikerin (HWK) / Betriebsinformatiker (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und EDV-Grundkenntnisse insbesondere Computerschein A (HWK) oder vergleichbar, nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile.

1. Professionelle EDV-Anwenderin (HWK) / Professioneller EDV-Anwender (HWK)
2. Netzwerk-Service-Technikerin (HWK) / Netzwerk-Service-Techniker (HWK)
3. Anwendungsentwicklerin (HWK) / Anwendungsentwickler (HWK)

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil „Professioneller EDV-Anwender“

Im Prüfungsteil „Professioneller EDV-Anwender“ kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien; Projektsteuerung
- b) Erweitertes Dokumentenmanagement und Präsentation
- c) Erweiterte Tabellenkalkulation
- d) Erweiterte Datenbanken

2. Prüfungsteil „Netzwerk-Service-Techniker“

Im Prüfungsteil „Netzwerk-Service-Techniker“ kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Projektierung von IT-Netzwerken
- b) Heterogene Netzwerke
- c) Führungsaufgaben in Projekten; Beurteilung externer Vergaben

3. Prüfungsteil „Anwendungsentwickler“

Im Prüfungsteil „Anwendungsentwickler“ kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Anwendungsbezogene Programmierung
- b) Objektorientierte Programmierung
- c) Datenbanken und Internetprogrammierung

(2) Die Prüfung soll handlungsorientiert in schriftlicher, EDV-technischer oder in Form einer Facharbeit durchgeführt werden. Eine Kombination der Formen ist möglich. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Fächer möglich.

- (3) Die einzelnen Prüfungsteile sind in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer zum Ablegen der drei Prüfungsteile darf vier Jahre nicht überschreiten, gerechnet vom letzten Tag des zuerst abgelegten Prüfungsteils an. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

§ 5 Dauer der Prüfung

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen „Professioneller EDV-Anwender“, „Netzwerk-Service-Techniker“ und „Anwendungsentwickler“ sechs Stunden je Teil nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung in jedem Teil. Ist die Prüfung eines Prüfungsfachs in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung der Betriebsinformatikerin / des Betriebsinformatikers nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung ist in einem der in § 4 genannten Prüfungsfächer je Prüfungsteil auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Professionelle EDV-Anwenderin (HWK)“ / „Professioneller EDV-Anwender (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 1, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Netzwerk-Service-Technikerin (HWK)“ / „Netzwerk-Service-Techniker (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 2, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Anwendungsentwicklerin (HWK)“ / „Anwendungsentwickler (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 3 nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich

der Anlage A der Handwerkskammer München und Oberbayern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Übergangsvorschrift

- (1) Die bis zum 30. Juni 2007 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei Anmeldungen zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben und sich bis zum 30. Juni 2008 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 13. Juli 2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. 4400d – H - 16917) aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der 'Deutschen Handwerks Zeitung' Nr. 19 vom 13. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften zur Betriebsinformatikerin (HWK) / zum Betriebsinformatiker (HWK) vom 14. September 2001 außer Kraft.